

**Kirchengesetz
zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen
vom**

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit gemäß § 77 Abs. 2 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951 in der Fassung vom 30. Oktober 1990 (ABl. S. 163), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. März 2004 (ABl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Vor dem I. Abschnitt wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

	I. Abschnitt	
Grundlegende Bestimmungen		§§ 1 - 7
	II. Abschnitt	
Die Kirchgemeinde		§§ 8 - 34
	III. Abschnitt	
Das Pfarramt		§§ 35 - 54
	IV. Abschnitt	
Die Superintendentur (der Kirchenkreis)		§§ 55 - 63
	V. Abschnitt	
Der Aufsichtsbezirk und das Kreiskirchenamt		§§ 64 - 67
	VI. Abschnitt	
Die Landessynode		§§ 68 - 81
	VII. Abschnitt	
Das Kirchenamt und der Landeskirchenrat		§§ 82 - 87
	VIII. Abschnitt	
Der Landesbischof und die Visitatoren		§§ 88 - 94 b

IX. Abschnitt

Die Gesetzgebung und die
kirchliche Gerichtsbarkeit

§§ 95 - 98 a

X. Abschnitt

Das Finanzwesen

§§ 99 - 102

Letzter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§§ 103 - 106.“

2. In §§ 2 Abs. 1, 9 Abs. 2, 10 Abs. 1 Satz 2, 11, 21 Abs. 2 Satz 2, 22 Abs. 2 Satz 1, 27 Abs. 3 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 3, 33 Abs. 3, 34, 37 Abs. 1 Satz 1, 38 Abs. 1 Satz 1, 46, 47 Abs. 2 Satz 2, 49 Satz 1, 51 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1, 56 Abs. 2 Satz 1, 56 c Abs. 2, 56 e Abs. 5 Satz 2, 56 h Abs. 2 Satz 3, 59 Abs. 2 Buchst. i) und j), 63 Abs. 1 und 4, 65, 66 Abs. 1 Satz 1, 67 Abs. 1 Satz 2, 97 Abs. 3 und 99 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „Landeskirchenrat“ jeweils durch die Bezeichnung „Kirchenamt“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
3. In § 5 Abs. 3 wird die Bezeichnung „Ordnung des kirchlichen Lebens“ durch die Bezeichnung „Leitlinien kirchlichen Lebens“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 5 Satz 1 wird die Bezeichnung „Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen“ ausgeschrieben.
5. In § 13 Abs. 3 werden die Worte „übergemeindliche Pfarrer“ durch die Worte „Inhaber von Kreisfarrstellen und Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben“ ersetzt.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:
„Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorstand des Kreiskirchenamtes nach Anhörung des Superintendenten auf Antrag des Gemeindekirchenrates die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten abweichend von dem Richtwert gemäß Absatz 1, mindestens jedoch auf zwei, festsetzen.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:
„Der Gemeindekirchenrat kann mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder bis zu drei Personen, die in den Gemeindekirchenrat wählbar sind (§ 20), als Kirchenälteste hinzuberufen. Die Zahl der Berufenen darf jedoch ein Viertel der zu wählenden Kirchenältesten nicht überschreiten.“
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
Nach den Worten „zwei Drittel“ werden die Worte „der Mitglieder“ eingefügt.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Notwendige Auslagen werden von der Kirchgemeinde erstattet.“
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „zeitraubende“ durch das Wort „zeitaufwendige“ ersetzt.
8. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Personen, die in einem entgeltlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche, zur Superintendentur, zur Kirchgemeinde oder einem sonstigen kirchlichen oder diakoni-

- schen Rechtsträger stehen, können nur mit schriftlicher Einwilligung des Vorstands der Kreissynode zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden.“
- b) In Absatz 4 wird das Wort „sollte“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
9. In § 25 Abs. 1 werden die Worte „in dieser Kirchengemeinde festangestellter Pfarrer“ durch die Worte „zum Dienst in dieser Kirchengemeinde berufener Pfarrer“ ersetzt.
10. In § 26 Satz 3 werden die Worte „oder ein Mitglied des Landeskirchenrates“ durch die Worte „ , der Visitor oder das Kirchenamt“ ersetzt.
11. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „diesen Paragraphen“ durch die Worte „diese Bestimmung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 das Wort „wird“ durch das Wort „ist“ ersetzt und die Sätze 3 und 4 aufgehoben.
- c) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 „Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, darf an der Abstimmung nicht teilnehmen. Er darf nur auf ausdrücklichen Wunsch der Versammlung bei der Verhandlung anwesend sein, hat aber jedenfalls zur Abstimmung den Sitzungsraum zu verlassen. Hat ein persönlich beteiligtes Mitglied an der Abstimmung teilgenommen, ist der Beschluss nur dann unwirksam, wenn nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4; in seinem Satz 1 werden nach den Worten „über den Superintendenten“ die Worte „ , den Visitor“ eingefügt.
12. § 29 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Der Superintendent, der Visitor, der Vorstand des Kreiskirchenamtes oder deren Vertretung, Mitglieder des Kollegiums des Kirchenamtes und der Landessynode oder vom Kirchenamt beauftragte Mitarbeiter können jederzeit an den Verhandlungen teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen.“
13. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Wenn ein Gemeindekirchenrat die Erfüllung seiner Pflichten dauernd vernachlässigt oder hartnäckig verweigert, so kann ihn das Kirchenamt nach Anhörung des Superintendenten, des Visitors und des Vorstands des Kreiskirchenamtes auflösen und den betreffenden Mitgliedern des Gemeindekirchenrats die Wählbarkeit zu den Organen der kirchlichen Selbstverwaltung entziehen.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „der Landeskirchenrat“ durch die Worte „das Kirchenamt über den Landeskirchenrat“ ersetzt.
14. In § 36 Abs. 1 werden die Worte „der Anstellung“ durch die Worte „für die Berufung“ ersetzt.
15. § 40 wird wie folgt gefasst:
 „Jeweils nach zehn Jahren des Dienstes in derselben Pfarrstelle prüft der Visitor mit den an ihrer Übertragung Beteiligten, ob der Pfarrer weiter in seiner Stelle Dienst tun soll oder ein Wechsel in eine andere Stelle geraten erscheint. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

16. In § 42 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die Worte „der Landeskirchenrat“ durch die Worte „das Kirchenamt im Benehmen mit dem Visitor“ ersetzt.
17. § 44 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „in ihrem Pfarrort“ durch die Worte „an ihrem Dienst-sitz“ ersetzt.
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:
„Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen vom Kirchenamt im Benehmen mit dem Gemeindegemeinderat genehmigt werden.“
18. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Gemeindegemeinderat“ durch das Wort „Pfarrstellen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Gemeindegemeinderat“ durch die Worte „Gemeindegemeinderat und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben auf der Ebene der Superintendentur (Kreisstellen)“ ersetzt.
19. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Kirchenamt kann Pfarrern auch ohne Übertragung einer Gemeinde- oder Kreisstelle eine Stelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben übertragen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Anstellung oder hauptamtliche Beschäftigung von Pfarrern durch kirchliche Werke bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „übergemeindliche Pfarrer nach“ durch die Worte „Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben im Sinne von“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 wird nach Satz 2 ein neuer Satz 3 angefügt:
„Satz 1 gilt entsprechend für die Inhaber von Kreisstellen.“
20. In § 53 wird das Wort „Pfarrhelfer“ durch das Wort „Pfarrvikare“ ersetzt.
21. § 54 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Pfarrer, denen eine Gemeinde- oder Kreisstelle übertragen ist oder die eine solche verwalten, und die nach § 52 Abs. 3 Satz 2 zugewiesenen Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben bilden einen Pfarrkonvent.“
22. § 56 d Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das Wort „Gemeindegemeinderat“ durch die Worte „Gemeindegemeindegemeinderat und Kreisstellen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 8 werden die Worte „und dem Landeskirchenrat“ durch die Worte „dem Kirchenamt und dem Visitor“ ersetzt.
 - c) Nummer 9 wird wie folgt neu gefasst:
„Sie kann Anträge an das Kirchenamt, den Landeskirchenrat, die Landessynode und die Föderationssynode stellen.“
 - d) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
Sie wählt die von ihr zu bestimmenden Mitglieder der Landessynode (§ 69) und der Föderationssynode (Art. 10 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland).
 - e) Es wird folgende Nummer 11 angefügt:

- „11. Sie wählt den Superintendenten; Näheres wird durch Kirchengesetz geregelt.“
23. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Landeskirchenrat“ durch die Worte „das Kirchenamt im Benehmen mit dem Visitor“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 2. Halbsatz werden nach dem Wort „Abberufung“ die Worte „der Visitor,“ eingefügt.
24. § 59 Abs. 2 Buchst. a) wird wie folgt neu gefasst:
„die Visitation der Kirchgemeinden im Zusammenwirken mit dem Visitor,“.
25. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Gemeindepfarrstelle“ durch die Worte „Gemeinde- oder Kreispfarrstelle“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 2. Halbsatz werden nach dem Wort „Abberufung“ die Worte „der Visitor,“ eingefügt.
- 25.a) In § 64 Abs. 3 wird die Angabe „§ 55 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 56“ ersetzt.
26. Die Überschrift zum V. Abschnitt wird wie folgt gefasst:
„Der Aufsichtsbezirk und das Kreiskirchenamt“.
27. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Kreiskirchenämter können Außenstellen unterhalten.“
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
28. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sie ist unter Berücksichtigung des Vertrages über die Bildung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland die Trägerin aller der Kirche zustehenden Rechte.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„Sie wählt den Landesbischof und die Visitatoren.“
 - bb) In Nr. 5 werden die Worte „des Landeskirchenrats und“ durch die Worte „des Kirchenamtes und des Landeskirchenrates sowie“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 8 werden die Worte „der Schlichtungsstelle“ durch die Worte „des Verfassungs- oder des Verwaltungsgerichts“ ersetzt.
29. § 69 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„dem Landesbischof, den Visitatoren, den Dezernenten des Kirchenamtes mit Dienstsitz in Eisenach und dem der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen angehörenden theologischen Mitglied des Vorstands des Diakonischen Werkes“.
30. Die Überschrift zum VII. Abschnitt wird wie folgt gefasst:
„Das Kirchenamt und der Landeskirchenrat“
31. § 82 wird folgende Zwischenüberschrift vorangestellt:
„A. Das Kirchenamt“

32. § 82 wird wie folgt gefasst:

„§ 82

(1) Das Kirchenamt ist die zum Dienst der Leitung und Verwaltung der Kirche berufene gemeinsame Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Föderation). Ihm obliegen alle Angelegenheiten der Leitung und der Verwaltung, die nicht zu den Aufgaben der Landessynode, des Landeskirchenrates, des Landesbischofs und der weiteren Organe der Föderation gehören und nicht anderen Dienststellen und Einrichtungen zugewiesen sind. Das Kirchenamt handelt durch das Kollegium, seine Dezernenten und Ausschüsse.

(2) Zu den Aufgaben des Kirchenamtes gehören insbesondere:

1. die Wahrung und Fortentwicklung der kirchlichen Ordnung sowie der Erlass von Verwaltungsanordnungen,
2. die Entwicklung und Umsetzung von Konzeptionen für die kirchliche Arbeit,
3. die rechtliche Vertretung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen,
4. die Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen der Landessynode und des Landeskirchenrates,
5. Entscheidungen in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrer und Pastorinnen,
6. die Beratung und Unterstützung der Kirchgemeinden und Superintendenturen (Kirchenkreise) bei der Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben,
7. die Aufsicht über die Kirchgemeinden und Superintendenturen (Kirchenkreise),
8. die Aufsicht über die Einrichtungen und Werke,
9. die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landeskirche,
10. die Finanz-, Stellen- und Personalplanung,
11. Angelegenheiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich der Abhaltung oder Mitwirkung bei den theologischen und den sonstigen Prüfungen für den kirchlichen Dienst,
12. Stellenbesetzungen, soweit nicht die Landessynode, der Landeskirchenrat oder die Organe der Föderation zuständig sind,
13. die Beaufsichtigung der gottesdienstlichen Ordnung,
14. die Aufsicht über die Christenlehre und den Religionsunterricht,
15. die Anordnung allgemeiner, außerordentlicher Gottesdienste,
16. die Aufstellung des Kollektenplanes und die Anordnung allgemeiner Kirchensammlungen,
17. die Pflege des kirchlichen Bauwesens und der kirchlichen Kunst,
18. die Pflege des kirchlichen Musikwesens,
19. die Pflege des kirchlichen Archiv- und Bibliothekswesens,
20. die Verwaltung und Vertretung des Vermögens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, ihrer Einnahmen und Ausgaben sowie der ihr zugehörigen Stiftungen und die Beaufsichtigung des sonstigen Finanzwesens und der Vermögensverwaltung.

(3) Die weiteren Aufgaben des Kirchenamtes für die Föderation und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bleiben unberührt.“

33. Nach § 82 werden folgende §§ 82 a und 82 b eingefügt:

„§ 82 a

- (1) Das Kirchenamt besteht an den Sitzen des bisherigen Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des bisherigen Konsistoriums der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in Magdeburg. Es ist in Dezernate gegliedert.
- (2) Das Kirchenamt wird von einem Kollegium geleitet, dem unter dem Vorsitz eines Präsidenten die Leiter und die Leiterinnen der weiteren Dezernate, der Landesbischof und der Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen angehören. Ständige Vertretung des Präsidenten ist ein nicht-theologischer Dezernent, welcher seinen Dienstsitz am jeweils anderen Standort des Kirchenamtes haben soll (Vizepräsident). Der Präsident und der Vizepräsident müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.
- (3) Willenserklärungen, die das Kollegium des Kirchenamtes abgibt, bedürfen der Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten oder, soweit es die Geschäftsordnung vorsieht, eines anderen seiner Mitglieder.
- (4) Das Kirchenamt gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Kirchenleitung der Föderation bedarf.

§ 82 b

- (1) Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Dezernenten des Kirchenamtes werden von der Kirchenleitung der Föderation gewählt. Die Dezernenten des Kirchenamtes führen die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“.
- (2) Bei Stellenerledigung hat das Kollegium des Kirchenamtes ein Vorschlagsrecht. Die Kirchenleitung der Föderation ist an die Vorschläge nicht gebunden.
- (3) Jeweils nach zehn Jahren prüfen der Landesbischof, der Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der Präsident der Landessynode und der Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gemeinsam mit dem Mitglied des Kollegiums nach Absatz 1, ob es weiter in seiner Stelle Dienst tun soll oder ein Wechsel in eine andere Stelle geraten erscheint. Die Kirchenleitung der Föderation ist zu unterrichten, ehe ein Prüfungsverfahren stattfindet.
- (4) Wird dem Mitglied des Kollegiums zu einem Stellenwechsel geraten, so soll es innerhalb eines Jahres der Berufung in eine andere Stelle zustimmen oder sich um eine andere Stelle bewerben. Hat es das 60. Lebensjahr vollendet, ist einem Antrag auf Versetzung in den Wartestand stattzugeben.
- (5) Gegen seinen Willen kann ein Mitglied des Kollegiums in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden, wenn die Kirchenleitung es auf gemeinsamen Antrag des Landesbischofs und des Bischofs der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließt.“

34. § 83 wird folgende Zwischenüberschrift vorangestellt:
„B. Der Landeskirchenrat“

35. § 83 wird wie folgt gefasst:

„§ 83

- (1) Der Landeskirchenrat ist das zum Dienst an der Kirchenleitung berufene Organ, in dem die Landessynode, der Landesbischof, das Kirchenamt sowie der Vorstand des Diakonischen Werkes in ständiger Arbeit zusammenwirken.

(2) Soweit nicht die Zuständigkeit der Föderation gegeben ist, hat der Landeskirchenrat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Grundsatzentscheidungen für die Entwicklung des kirchlichen Lebens und Förderung von Zeugnis und Dienst in ihrer missionarischen Dimension,
2. Vertretung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nach außen (§ 82 Abs. 2 Nr. 3 bleibt unberührt),
3. Vorbereitung von Kirchengesetzen,
4. Erlass von Verordnungen,
5. Erlass von Notgesetzen (§ 98),
6. vorläufige Beschlussfassung über überplanmäßige Ausgaben (§ 101 Satz 2).

(3) Der Landeskirchenrat nimmt gemeinsam mit dem Vorstand und den Vorsitzenden der Ausschüsse der Landessynode nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung die Aufgaben einer ständigen Vertretung der Landessynode (Ständiger Ausschuss) wahr.“

36. § 84 wird wie folgt gefasst:

„§ 84

(1) Dem Landeskirchenrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Präsident der Landessynode und die fünf weiteren synodalen Mitglieder der Kirchenleitung der Föderation aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen,
2. der Landesbischof und die Dezenten des Kirchenamtes mit Dienstsitz in Eisenach,
3. die Visitatoren.

(2) Das der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen angehörende theologische Mitglied des Vorstands des Diakonischen Werkes, der Propst des Propstsprenghels Erfurt-Nordhausen und die Dezenten des Kirchenamtes mit Dienstsitz in Magdeburg nehmen an den Sitzungen des Landeskirchenrates beratend teil.“

37. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ein nichttheologisches Mitglied des Landeskirchenrates nach der Geschäftsordnung“ durch die Worte „der der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen angehörende Präsident oder Vizepräsident des Kirchenamtes“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„In geistlichen Angelegenheiten vertritt den Vorsitzenden ein Visitator auf Vorschlag des Landesbischofs.“
- c) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- d) Absatz 2 wird aufgehoben.

38. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „und Beamten“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

39. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Landeskirchenrat berät und beschließt in der Regel in mündlichen Verhandlungen, die mindestens im Abstand von zwei Monaten stattfinden sollen.“
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.

- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
40. Die Überschrift zum VIII. Abschnitt wird wie folgt gefasst:
„Der Landesbischof und die Visitatoren“
41. Vor § 88 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:
„A. Der Landesbischof“
42. § 88 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „liegt es ob“ durch die Worte „obliegt es“ ersetzt
 - b) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Er tauscht mit den Visitatoren Erfahrungen aus und berät mit ihnen über Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung (Bischofskonvent).“
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6; das Wort „brüderliche“ wird durch das Wort „geschwisterliche“ ersetzt.
43. § 89 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Landesbischof hat das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie zur Abhaltung von Visitationen in allen Kirchengemeinden.“
 - b) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„Er vollzieht die Ernennung der Pfarrer und Kirchenbeamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
44. In § 90 werden nach dem Wort „Superintendentenkonvents“ die Worte „sowie Mitglied des Kollegiums des Kirchenamtes und der Föderationssynode“ eingefügt und folgender Satz 2 angefügt:
„Im Wechsel mit dem Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist er Vorsitzender des Bischofskonvents und der Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.“
45. § 94 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Dieser besteht aus dem Präsidenten der Landessynode als Vorsitzenden und je drei weiteren ordinierten und nicht ordinierten Mitgliedern der Landessynode.“
 - b) In Absatz 6 werden die Worte „Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand“ durch die Worte „der Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand“ ersetzt.
46. Nach § 94 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:
„B. Die Visistoren“
47. Es werden folgende §§ 94 a und 94 b eingefügt:

„§ 94 a

(1) Der Visitor ist ein Pfarrer, der in das kirchenleitende Amt für den Bereich eines Aufsichtsbezirks berufen ist. Er ist Mitglied des Landeskirchenrates und der Landessynode sowie nach Maßgabe der Vorläufigen Ordnung der Föderation Mitglied des Bi-

schofskonventes, der Kirchenleitung und der Personalkommission des Kirchenamtes. Er führt die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat.“

(2) Der Visitator ist zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in allen Kirchgemeinden seines Aufsichtsbezirks berechtigt.

(3) Der Visitator hat für den Aufsichtsbezirk insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er achtet darauf, dass das Wort Gottes schrift- und bekennnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.
2. Er führt das Gespräch mit den Pfarrern und den anderen kirchlichen Mitarbeitern und wirkt in den diese betreffenden Personalangelegenheiten mit.
3. Er fördert die Gemeinschaft und Zusammenarbeit unter den Kirchgemeinden, Superintendenturen (Kirchenkreisen), Einrichtungen und Werken.
4. Er vertritt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen in der Öffentlichkeit.
5. Er führt die Superintendenten in ihr Amt ein, tauscht mit ihnen Erfahrungen aus und berät mit ihnen über gemeinsame Angelegenheiten.

(4) Der Visitator kann im Auftrag des Landesbischofs Ordinationen vollziehen. Unbeschadet des Rechts des Landesbischofs obliegt ihm im Zusammenwirken mit den Superintendenten die Visitation im Aufsichtsbezirk.

(5) Die Visitatoren nehmen an ihrem Dienstsitz einen Predigtauftrag wahr. Sie haben ihren Dienstsitz in der Regel am Sitz des Kreiskirchenamtes ihres Aufsichtsbezirkes. Die Visitatoren unterhalten keine besonderen Dienststellen.

§ 94 b

(1) Die Visitatoren werden von der Landessynode auf Lebenszeit mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Landessynode gewählt. Vor der Wahl sind die Superintendenten des Aufsichtsbezirks zu hören.

(2) Bei Stellenerledigung hat der Landeskirchenrat ein Vorschlagsrecht. Die Landessynode ist an die Vorschläge nicht gebunden.

(3) Jeweils nach zehn Jahren prüfen der Vorsitzende, der Präsident und die stellvertretenden Vorsitzenden der Landessynode gemeinsam mit dem Visitator, ob er weiter in seiner Stelle Dienst tun soll oder ob ein Wechsel in eine andere Stellen geraten erscheint. Der Landeskirchenrat und die Superintendenten des Aufsichtsbezirks sind zu hören. Die Landessynode ist zu unterrichten, ehe ein Prüfungsverfahren stattfindet.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 82 b Abs. 4 und 5 für Visitatoren entsprechend.“

48. Die Überschrift zum IX. Abschnitt wird wie folgt gefasst:
„Die Gesetzgebung und die kirchliche Gerichtsbarkeit“

49. § 95 wird folgende Zwischenüberschrift vorangestellt:
„A. Die Gesetzgebung“

49.a) In § 95 Nr. 3 werden nach dem Wort “Kirchgemeinden” die Worte “, Superintendenturen (Kirchenkreise)” eingefügt.

50. § 96 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Landessynode beschließt Kirchengesetze aufgrund von Vorlagen des Kirchenamtes oder des Landeskirchenrates oder aufgrund von Anträgen aus der Mitte der Landessynode in mindestens zweimaliger Lesung.“

51. Nach § 98 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:
 „B. Die kirchliche Gerichtsbarkeit“

52. Es wird folgender § 98 a eingefügt:

„§ 98 a

(1) Kirchliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt

1. bei Verfassungsstreitigkeiten,
2. bei Lehrbeanstandungen,
3. zur Nachprüfung von letztinstanzlichen Entscheidungen kirchenleitender Organe, welche die dienstrechtliche Stellung der Pfarrer und Kirchenbeamten berühren oder im Rahmen der kirchlichen Aufsicht über kirchliche Rechtsträger ergangen sind (Verwaltungsstreitigkeiten),
4. bei Amtspflichtverletzungen nach dem Disziplinargesetz,
5. nach Maßgabe des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

(2) Zuständigkeit und Zusammensetzung der zur Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit berufenen Spruchkörper sowie das Verfahren werden kirchengesetzlich geregelt.“

53. In § 102 werden die Worte „Rechnungsamt des Landeskirchenrats“ durch das Wort „Rechnungsprüfungsamt“ ersetzt.

54. In § 104 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „im Einzelfall“ gestrichen.

55. Nach § 104 wird ein neuer § 105 eingefügt:

„§ 105

Die in dieser Verfassung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.“

56. Der bisherige § 105 wird § 106.

Art. 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Advent des Kirchenjahres 2004/2005 (28. November 2004) in Kraft.

(2) Das Kirchenamt wird ermächtigt, die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen entsprechend den Änderungen dieses Kirchengesetzes in neuer Fassung bekannt zu geben und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragrafenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten im Wortlaut zu berichtigen.

Eisenach, den
(1021)

*Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Herbst
Präsident*

*Dr. Kähler
Landesbischof*